

MITTEILUNG DER FISCHEREIBEHÖRDE

TRANSPORT und LEBENDVERWAHRUNG von Fischen bei der Fischereiausübung

Die sächsischen fischereirechtlichen Regelungen unterscheiden zwischen Haltungen von im Eigentum stehenden Fischen in Anlagen und Teichen, gedacht für den späteren Verkauf als Wirtschafts- und Speisefische und der Hälterung von Fischen bei der Angelfischereiausübung, gedacht für den Köderfischtransport und die Köderfischaufbewahrung.

Die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 10.März 2008 bestimmt im

§ 13 Transport und Hälterung von Fischen

Bei der Hälterung von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Setzkescher, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands der Fische ausschließen. Während des Transports und der Hälterung sind die Fische in ausreichendem Maße mit Sauerstoff zu versorgen. Der Zeitraum des Transports und der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.



Zu widerhandlungen werden entsprechend § 37 Nr. 11 SächsFischVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Eine ständig wachsende Zahl von Fischern und Anglern setzt sich sehr engagiert für den Natur-, Arten-, Umwelt- und Tierschutz ein.

Köderfischtransportbehälter erfüllten bisher nur im Ausnahmefall die Anforderungen an den tierschutzgerechten Transport und die Köderfischaufbewahrung (Hälterung).

Um den Bestimmungen des § 13 SächsFischVO zu entsprechen, sind in der Regel folgende technischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

Köderfischtransportbehälter sollen aus

- 1 strapazierfähigem Material mit glatter Oberfläche (Seuchenhygiene) bestehen und
- 2 über eine batteriebetriebene Belüftungs-/ Sauerstoffpumpe verfügen, um eine ausreichende Belüftung während des Transport oder der Hälterung gewährleisten zu können.

Ein durchsichtiger Deckel ist für eine zwischenzeitliche Kontrolle der Köderfische von Vorteil.



Hinweis SächsFischVO

- § 5 (1) Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.
- § 10 (3) Erlaubnisscheininhaber dürfen von ihnen gefangene Fische nur in das Gewässer zurücksetzen oder als Köderfisch nur in dem Gewässer verwenden, in dem die Fische gefangen worden sind.